

NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.)
Regionalverband Halle/Saalkreis
Große Klausstraße 11
06108 Halle (S.)



Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.
St.-Nr. 110 / 142 / 46276
VR.: 21207; Amtsgericht Stendal

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)

Halle, 15.01.2023

Stellungnahme des NABU zum Vorhaben

Ersatzneubau der Fernwärmetrasse 11.05/11.06, 4. Bauabschnitt NSG Brandberge

Zur Durchführung des geplanten Vorhabens nimmt der NABU, RV Halle/Saalkreis wie folgt Stellung:

Die Trasse, auf der der Ersatzneubau der FWT stattfinden soll, verläuft auf 620 m im Randbereich des FFH-Gebietes „Brandberge in Halle“, einem nach europäischem Recht festgeschriebenen Teil des Schutzgebietssystems "Natura 2000". Teil des Schutzgebietes ist das NSG Brandberge mit einer Größe von ca. 91 ha, welches sich durch ein enges Nebeneinander von unterschiedlichen, ökologisch hochwertigen Biotoptypen auszeichnet. Es finden sich hier u.a. Trocken- sowie Halbtrockenrasen und Zwergstrauchheiden auf Porphyrkuppen, Kleingewässer und Röhrichte, Bruchwald, anmoorige Standorte, Ruderalstellen und magere Ackerflächen ebenso wie Gebüsch-Gesellschaften und Laubmischwald. Als Schutzziel werden in der Verordnung der Erhalt dieser vielfältigen Biotope unter Betonung des Offenlandcharakters des Gebietes genannt.

Aufgrund der Lage des Vorhabens unmittelbar neben einem hochrangigen Schutzgebiet ist bei der Ausführung der Maßnahme den Belangen des Naturschutzes eine hohe Priorität einzuräumen und eine maximale Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt geboten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) untersucht detailliert die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope, Fauna, Flora, Boden, Wasserhaushalt, Klima, Landschaftsbild. Und stellt fest: „Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten und der mit ihnen verbundenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Brandberge in Halle“ (...) ausgelöst werden. Damit ist das Vorhaben im Hinblick auf die Belange von Natura 2000 zulässig.“ (zit. LBP S. 44).

Den unter Pkt. 5.2 des LBP aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann inhaltlich voll zugestimmt werden. Insbesondere die Vermeidungsmaßnahme V1 (ökologische Baubegleitung) sollte ernst genommen und vertraglich rechtzeitig festgeschrieben werden, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen eingehalten werden.

NABU

Naturschutzbund Deutschland
Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.
Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

Spenden sind steuerlich absetzbar

Telefon: 0345 / 20 21 618
Fax 0345-4723610
Fax: 03222 / 748 3137
eMail: nabuhalle@t-online.de
Internet: www.nabu-halle.de

Bankverbindung:
Volksbank Halle/Saale e.G.
Bankleitzahl: 800 937 84
Konto-Nummer: 1050320
IBAN: DE22 8009 3784 0001 0503 20
BIC: GENODEF1HAL

Die Schutzmaßnahme S1_bio (Baumschutz), erfasst nur den Stammschutz. Genauso wichtig, oder noch wichtiger, erscheint hier jedoch der Schutz des jeweiligen Wurzelraumes (entspricht etwa dem Bereich der Kronentraufe). Dies sollte dringend ergänzt werden.

Von der Baumaßnahme stark betroffen werden zahlreiche faunistische Artengruppen, die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind zielführend, sollten in ihrer Umsetzung aber ebenfalls engmaschig kontrolliert werden.

Nicht leicht nachzuvollziehen ist die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs mit Wertepunkten, insbesondere die „Überkompensation“ mit fast 11.000 Wertepunkten erscheint fragwürdig.

Der dauerhafte Wegfall von 2235 qm Waldfläche soll durch Aufforstung im Verhältnis 1:2 kompensiert werden. Für die Aufforstung wird das Flurstück 20 der Gemarkung Kröllwitz benannt, jedoch nicht genau wo. Dabei sollte beachtet werden, dass das Schutzgebiet vorrangig ein Offenland-Biotop bleibt, das nicht aufgeforstet werden soll. Durch die natürliche Sukzession sind im Gegenteil Maßnahmen zur Offenhaltung ständig erforderlich. Es wäre deshalb zu prüfen, ob nicht ein Teil des Kompensationsbedarfs über eine vertraglich geregelte mehrjährige Pflege (Mahd, Beweidung, Entbuschung) umgesetzt werden kann.

Den Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 wird zugestimmt. Die Anlage einer naturnahen Liguster-Schlehen-Rosen-Hecke wäre auch als Abgrenzung des zum Schutzgebiet gehörenden Ackers zu empfehlen.



Dr. Annette Trefflich
Vorsitzende des NABU-RV Halle/Saalkreis